Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind in roter Farbe und gelb hinterlegt sowie ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen dargestellt)

KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“ (Stand: Rechtswirksamkeit seit 29.09.2000)	**1. Änderung KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“** (Entwurf vom 01.10.2026 \| Stand: 20.10.2026)
Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
III. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	
Stellplätze und Garagen	Stellplätze~~, und~~ Garagen und Nebenanlagen
18. In den Vorgärten des WA, des WR 1 und des WR 2 sind genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BbgBO nicht zulässig. Als Vorgarten gilt die in Ziffer 17 bestimmte Fläche. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO; § 89 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 10 Nr.1 BbgBO)*	18. In den Vorgärten des WA, des WR 1 und des WR 2 sind genehmigungsfreie Vorhaben nach § ~~67~~ 61 BbgBO nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, Müllboxen, Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen. Als Vorgarten gilt die in Ziffer 17 bestimmte Fläche. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO; § ~~89~~ 87 Abs. 1 Nr. ~~4~~ 1 und Abs. ~~10~~ 9 Nr. 1 BbgBO)*
	18.1 Die Baugrenzen dürfen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die der Hauptanlage zuzuordnen sind, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen um bis zu 3,0 m überschritten werden. *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 BauNVO)*
IV. Sonstige Festsetzungen	
	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge
	30. Innerhalb eines Abstands von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie dürfen Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen eine Höhe von 1,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird,

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind in roter Farbe und gelb hinterlegt sowie ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen dargestellt)

KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“ (Stand: Rechtswirksamkeit seit 29.09.2000)	**1. Änderung KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“** (Entwurf vom 01.10.2026 \| Stand: 20.10.2026)
	nicht überschreiten. Ab einem Abstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie bis zur vorderen Baugrenze dürfen die in Satz 1 genannten Anlagen eine Höhe von 2,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche, die von der Anlage überdeckt wird, nicht überschreiten. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*
	31. Solaranlagen an den Außenfassaden sind zulässig. Solaranlagen sind parallel zu den Außenfassaden anzuordnen. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. An den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Außenfassaden müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*
	32. Solaranlagen sind sowohl auf der Dacheindeckung (Aufdach-Anlagen) als auch als Dacheindeckung selbst zulässig (Indach-Anlagen, z. B. Solarziegel). Solaranlagen auf geneigten Dachflächen sind parallel zur Dachneigung anzuordnen und haben einen Abstand zum First, zur Traufe und zu den Ortgängen von mindestens 30 cm einzuhalten. Zulässig sind nur in sich einfarbige Solaranlagen (z. B. so genannte Full-Black-Module). Glänzende Solaranlagen dürfen nicht verwendet werden. Auf den von unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aus gleichzeitig sichtbaren Dachflächen müssen alle Solaranlagen (Rahmen, Solarzellen, Rückwand) die gleiche Farbe aufweisen.

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind in roter Farbe und gelb hinterlegt sowie ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen dargestellt)

KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“ (Stand: Rechtswirksamkeit seit 29.09.2000)	**1. Änderung KLM-BP-001-g „Eigenherd Nord“** (Entwurf vom 01.10.2026 \| Stand: 20.10.2026)
	(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)
	Einfriedungen
	33. Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,5 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,0 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,4 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk, jedoch nur bei straßenseitigen Einfriedungen. *(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)*